

Markt Altomünster



Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und von Abstellplätzen für Fahrrädern (Stellplatz- und Abstellplatzpflichtsatzung) vom 01.10.2025

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) erlässt der

Markt Altomünster

folgende

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und von Abstellplätzen für Fahrrädern (Stellplatz- und Abstellplatzpflichtsatzung) vom 01.10.2025

Mit der folgenden Satzung wird die Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und die Pflicht zum Nachweis von Abstellplätzen für Fahrrädern eingeführt:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet des Marktes Altomünster. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und von Abstellplätzen für Fahrräder

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (Abstellplätze) herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze und Abstellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Pflicht zur Herstellung von Abstellplätzen gilt bei Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen.
- (3) Die Zahl der notwendigen Stellplätze und die Zahl der notwendigen Abstellplätze bemisst sich nach den Regelungen der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder vom 11.08.2025 (Stellplatz- und Abstellplatzsatzung) des Marktes Altomünster.

§ 3

Herstellung, Anforderungen und Ablösung der Stellplätze

Für die Herstellung, die Anforderungen an die Herstellung und die Ablösung der Stellplätze und der Abstellplätze gelten die Regelungen der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder vom 11.08.2025 (Stellplatz- und Abstellplatzsatzung) des Marktes Altomünster.

§ 4

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 02.10.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Regelungen zur Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen und von Abstellplätzen in § 3 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder vom 11.08.2025 (Stellplatz- und Abstellplatzsatzung) des Marktes Altomünster außer Kraft.

Altomünster, den 01.10.2025

Markt Altomünster



Michael Reiter
Erster Bürgermeister



Beschlossen vom Gemeinderat am: 29.09.2025
Bekanntgemacht am: 02.10.2025